

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	21
vom:	2022-02-08
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betroffenen Kunden

### Kinderhorte: elektronische Meldung für 2021- 16.03.2022

Bekanntlich können die Ausgaben für den Besuch von Kinderhorten bis maximal 632,00 Euro pro Kind von der Einkommenssteuer im Ausmaß von 19% abgezogen werden.<sup>1</sup>

Damit die Agentur der Einnahmen bestimmten Steuerpflichtigen die vorab ausgefüllte Steuererklärung<sup>2</sup> elektronisch zur Verfügung stellen kann, müssen nun auch diese Ausgaben übermittelt werden.

Für das Jahr 2021 müssen daher alle öffentlichen und privaten Körperschaften, die einen Kinderhort führen, die **ausschließlich bargeldlos**<sup>3</sup> durchgeführten Zahlungen der Eltern für den Besuch des Hortes durch ihre Kinder elektronisch für jedes Kind mit Angabe der Person, welche die Zahlung durchgeführt hat, an das Finanzamt melden.<sup>4</sup>

Als Kinderhort gelten die entsprechend organisierten<sup>5</sup> Einrichtungen, die Bildung und Sozialisierung sowie die Erziehung und Betreuung<sup>6</sup> der Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahre für einen Zeitraum der jenem der öffentlichen Kinderhorte entspricht, gewährleisten.<sup>7</sup> Tagesmütter entsprechen diesen Kriterien und sind daher den Kinderhorten gleichgesetzt.

Zusätzlich sind auch alle Körperschaften, welche die Ausgaben für den Kinderhort ganz oder teilweise rückerstatten, ebenfalls verpflichtet, die rückerstatteten Beträge elektronisch zu melden.<sup>8</sup> Von der Meldung ausgeschlossen sind lediglich jene rückerstatteten Beträge, die im Vordruck CU aufscheinen.

Für die unterlassene, verspätete oder falscher Meldung sind Strafen von 100,00 Euro pro meldungspflichtiger Person mit einem Maximum von 50.000,00 Euro vorgesehen.<sup>9</sup>

Die Agentur der Einnahmen hat mit einer eigenen Verordnung<sup>10</sup> die Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Die Meldung muss elektronisch über die Kanäle Entratel oder Fisconline der Agentur der Ein-

1 Art. 1 Abs. 335 Gesetz 266/2005 sowie Art. 2 Abs. 6 Gesetz 203/2008

2 Vorausgefüllte Steuererklärung 730 oder Redditi

3 Art. 1.1 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 16.10.2020

4 Dekret des Finanzministeriums vom 30.1.2018 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 30 vom 6.2.2018

5 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21.5.2014 Pkt. 7.2

6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21.5.2014 Pkt. 7.2

7 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 6/E vom 13.2.2006 Pkt. 2.1

8 Art. 1 Abs. 3 DM 30.01.2018

9 Art. 3 Abs. 4 D.Lgs 175/2014 das wiederum auf den Art. 78 Abs. 26 Gesetz 413/1991 verweist

10 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 9.2.2018

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

nahmen übermittelt werden. Diese stellt sowohl eine Software zur Erstellung der Meldung als auch ein Kontrollprogramm zur Prüfung des Datensatzes zur Verfügung.<sup>11</sup>

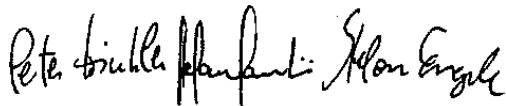
Die Meldung muss jährlich innerhalb 16.3. des darauffolgenden Jahres für die im Vorjahr kassierten bzw. rückerstatteten Beträge eingereicht werden.

Für die Kindergartenbeiträge besteht zur Zeit noch **keine** Verpflichtung zur elektronischen Meldung. Die Kindergartenbeiträge für das Jahr 2022 müssen ab 2023 elektronisch gemeldet werden.<sup>12</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



11 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/comunicazioni/comunicazione-delle-spese-per-la-frequenza-degli-asili-nido/scheda-informativa-comunicazione-frequenza-asili-nido>

12 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 09.02.2021